

## Merkblatt für Ihren Leistungsbezug Teil II

### ➤ Berufliche Eingliederung -

#### Inhalt

- Beratung und Vermittlung
- Leistungen zur Beruflichen Eingliederung
- Eigenbemühungen / Aktive Mitarbeit
- Zumutbarkeit
- Persönliche Meldung
- Erreichbarkeit
- Ortsabwesenheit (Urlaub)
- Informationen zum Datenschutz und zur Datenweitergabe
- Rückmeldebogen: Weitergabe berufsbezogener Daten

#### Beratung und Vermittlung

Auf dem Weg in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt begleitet Sie Ihre Arbeitsvermittlerin/ Ihr Arbeitsvermittler. Mit ihr/ ihm besprechen Sie Ihre Eignung, Kenntnisse sowie Wünsche für eine passende Tätigkeit und planen dazu die nächsten Schritte. Aufgrund Ihrer Stärken, Neigungen und Fähigkeiten entwickeln Sie zusammen eine Strategie für Ihre berufliche Integration, einschließlich aller dafür notwendigen Aktivitäten und Unterstützungsmöglichkeiten. Dabei werden selbstverständlich auch Ihre Lebenssituation, familiäre Pflichten oder gesundheitliche Probleme berücksichtigt.

#### Das Jobcenter

- unterstützt und berät Sie bei der Stellensuche
- übermittelt Ihnen passgenaue Stellenangebote
- vereinbart mit Ihnen notwendige Förderleistungen zur Eingliederung in Arbeit
- informiert Sie über weitergehende Beratungsangebote und Dienstleistungen.

Zu diesem Zweck ist es auch notwendig, dass Sie sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen, die Auskunft über Ihren beruflichen Werdegang geben. Die verabredeten Ziele zur Eingliederung werden regelmäßig besprochen und fortgeschrieben.



#### Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch II (SGB II)  
Sozialgesetzbuch III (SGB III)  
Sozialgesetzbuch X (SGB X)

#### Grundsatz des Förderns

§ 4 und § 14  
Sozialgesetzbuch II  
(SGB II)

## Leistungen zur Eingliederung

Damit Sie möglichst bald unter Beachtung Ihrer beruflichen und persönlichen Voraussetzungen eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen können, unterstützt Ihre Arbeitsvermittlerin/ Ihr Arbeitsvermittler mit Leistungen und Angeboten zur beruflichen und sozialen Eingliederung.

### 1. Vermittlungsbudget

Mit den Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können Sie bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz flexibel, zielgerichtet und bedarfsorientiert gefördert werden.

Im Rahmen der finanziellen Hilfen können Sie unter anderem Bewerbungskosten (Fotos, Mappen, Kopien), Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen und Kosten für die Anerkennung von Bildungs- und Berufszertifikaten, die im Ausland erworben wurden, erhalten.

Ihre Arbeitsvermittlerin/ Ihr Arbeitsvermittler wird auf Ihren Einzelfall ausgerichtet, mit Ihnen gemeinsam Ihren konkreten Unterstützungsbedarf erfassen und individuelle Hilfen aus dem Vermittlungsbudget vorschlagen.

Bitte denken Sie daran, dass Sie Leistungen wie zum Beispiel Bewerbungskosten und Fahrten zu Vorstellungsgesprächen im Voraus schriftlich beantragen müssen. Wenn es schnell gehen muss, weil Sie schon für den nächsten Tag eine Einladung von einem Arbeitgeber haben, können Sie das Jobcenter auch vorher telefonisch oder per E-Mail informieren.

### 2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Diese Maßnahmen unterstützen dabei

- Sie an den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt heranzuführen oder Vermittlungshemmnisse festzustellen, zu verringern oder zu beseitigen
- in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln
- an eine selbständige Tätigkeit heranzuführen oder
- eine Beschäftigungsaufnahme zu stabilisieren.

Die Teilnahme an einer Maßnahme ist für Sie kostenfrei und Sie erhalten das Arbeitslosengeld II weiter. Wenn es erforderlich ist, können Sie auch notwendige Fahrkosten zur Maßnahme oder Kinderbetreuungskosten erhalten. Welche Kosten im Einzelfall erstattet werden können, besprechen Sie mit Ihrer Arbeitsvermittlerin/ Ihrem Arbeitsvermittler.

Eine betriebliche Maßnahme (Praktikum) kann auch ganz bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dies ist jedoch auf die Dauer von bis zu sechs Wochen begrenzt. Die Teilnahme an einer betrieblichen Maßnahme erfolgt auf Vorschlag des bzw. mit Einwilligung des Jobcenters.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein erhalten, um eine private Arbeitsvermittlerin/ einen privaten Arbeitsvermittler zu beauftragen.

Gesetzliche  
Grundlagen

Leistungen zur  
Eingliederung  
§ 16 SGB II

Förderung aus dem  
Vermittlungsbudget  
§ 16 Abs.1 SGB II i. V.  
§ 44 SGB III

Maßnahmen zur  
Aktivierung und  
beruflichen  
Eingliederung  
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.  
mit § 45 SGB III

### 3. Eingliederungszuschuss

Ein Arbeitgeber möchte Sie einstellen, Ihnen fehlen aber wichtige Kenntnisse, weil Sie vorher lange arbeitslos waren oder eine geringere Qualifikation haben?

Dann kann ein Arbeitgeber auf Antrag für eine gewisse Zeit einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten, um eine vorübergehende „Minderleistung“ auszugleichen. Das Arbeitsverhältnis muss sozialversicherungspflichtig sein und eine Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden umfassen. Für geringfügige Beschäftigungen gilt dies nicht. Besondere Regelungen – hinsichtlich Höhe und Dauer der Förderung – gelten bei der Einstellung schwerbehinderter Menschen.

Der Arbeitgeber muss den Zuschuss beantragen, bevor das Beschäftigungsverhältnis zustande kommt.

### 4. Berufliche Weiterbildung

Abhängig von Ihrer persönlichen Ausgangslage und Ihren Qualifikationen können berufliche Weiterbildungen gefördert werden. Das können fachliche Qualifizierungen, ein erstmaliger Berufsabschluss aber auch der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses sein. Die Förderung kann u.a. notwendige Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Kinderbetreuung umfassen. Das Arbeitslosengeld II erhalten Sie weiter.

### 5. Arbeitsgelegenheiten

Wenn eine unmittelbare Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt noch nicht möglich ist, kann eine Arbeitsgelegenheit für Sie in Frage kommen. Eine Arbeitsgelegenheit ist eine Beschäftigung bei einem geeigneten Träger. Sie dient dem Erhalt oder dem Wiedererlangen der Beschäftigungsfähigkeit. Wenn Sie zum Beispiel schon sehr lange arbeitslos sind oder gesundheitliche Einschränkungen haben, können Sie Ihre Belastbarkeit erproben und erweitern oder sich wieder auf eine Tagesstruktur wie bei einer Erwerbstätigkeit einstellen.

Während der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit, erhalten Sie eine Mehraufwandsentschädigung von 1,- € pro Stunde. Diese Mehraufwandsentschädigung wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Die Beschäftigung ist nicht sozialversicherungspflichtig.

### 6. Kommunale Eingliederungsleistungen

Befinden Sie sich in einer schwierigen Lebenssituation oder sind Sie psychisch belastet?

Möglicherweise können wir Ihnen mit einem Gutschein zur Teilnahme an einer psychosozialen Beratung, einer Schuldnerberatung oder Suchtberatung weiterhelfen. Die Beratungsangebote sind für Sie kostenfrei und vertraulich.

Gesetzliche  
Grundlagen

Eingliederungszuschuss  
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.  
mit § 88 ff SGB III

Berufliche Weiterbildung  
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.  
mit § 81 ff und § 131 a  
SGB III

Arbeitsgelegenheiten  
§ 16 d SGB II

Kommunale  
Eingliederungsleistungen  
§ 16a SGB II

## **Eigenbemühungen / Aktive Mitarbeit**

Hinsichtlich Ihrer beruflichen Zukunft ist Ihre Eigeninitiative gefordert.

Damit Ihre berufliche Eingliederung gelingt, erwarten wir, dass Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung mitarbeiten. Dies ist für Sie sicherlich selbstverständlich und Sie sind bereits bemüht, Ihren Lebensunterhalt und gegebenenfalls den Ihrer Familie durch die Aufnahme einer bezahlten Beschäftigung zu sichern und Sie bewerben sich aktiv um Arbeits- oder Ausbildungsplätze. Ihre Bemühungen zur Eingliederung, z.B. die erstellten Bewerbungen, müssen Sie auf Anforderung des Jobcenters auch schriftlich nachweisen.

## **Zumutbare Beschäftigung**

Sie sind verpflichtet, sich selbstständig zu bewerben und eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen.

### Was bedeutet in diesem Zusammenhang zumutbar?

Eine Arbeit ist grundsätzlich dann zumutbar, wenn Sie dazu geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind. Ein Arbeitsangebot abzulehnen, weil es nicht der Ausbildung entspricht, der Arbeitsort weiter entfernt ist oder die Bedingungen subjektiv ungünstig erscheinen, ist kein Grund. Auch eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts ist nicht von vornherein Grund zur Ablehnung.

Allerdings ist eine Arbeit unzumutbar, wenn die Entlohnung gegen entsprechende arbeitsrechtliche Vorschriften oder gegen gute Sitten verstößt. Ebenso wenig zumutbar sind Tätigkeiten, die die Pflege eines Angehörigen oder die Erziehung eines Kindes gefährden. Bei Kindern ist die Erziehung in der Regel nicht gefährdet, wenn sie in einer Tageseinrichtung oder auf andere Weise betreut werden.

## **Persönliche Meldung**

Um die für Ihre berufliche Eingliederung notwendigen Vereinbarungen zu treffen oder Leistungsangelegenheiten zu besprechen, sind Sie verpflichtet, sich nach einer Aufforderung des Jobcenters persönlich zu melden. Diese Meldepflicht gilt ab dem Tag der Antragstellung.

Die Aufforderung zur Meldung kann zu Gesprächsterminen zum Zwecke der

- Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung
- Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen
- Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren
- Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch oder

in Form einer Einladung

- zu ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsterminen und
- Informationsterminen bei einem Maßnahmeanbieter erfolgen.

Gesetzliche  
Grundlagen

Grundsatz des Forderns  
§ 2 SGB II

Zumutbarkeit  
§ 10 SGB II

Meldepflicht  
§ 59 SGB II i.V. mit  
§ 309 SGB III

## Erreichbarkeit

Solange Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen, müssen Sie in der Lage sein, zeit- und ortsnah Stellenvorschläge und Mitteilungen des Jobcenters Peine persönlich zur Kenntnis zu nehmen sowie mit einem Arbeitgeber oder Träger einer Qualifizierungsmaßnahme oder Arbeitsgelegenheit persönlich in Kontakt zu treten.

Damit Ihre Post rechtzeitig bei Ihnen ankommt, beschriften Sie bitte Ihren Briefkasten gut leserlich mit Ihrem Namen. Das gilt auch für alle Familienmitglieder in Ihrem Haushalt, die einen anderen Familiennamen tragen. In diesen Fällen beschriften Sie bitte Ihren Briefkasten mit allen Namen.

## Ortsabwesenheit (Urlaub)

Einen Urlaubsanspruch im eigentlichen Sinne, wie ihn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während eines Beschäftigungsverhältnisses haben, haben Sie nicht. Sie können sich aber nach vorheriger Zustimmung Ihrer Arbeitsvermittlerin/ Ihres Arbeitsvermittlers insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb Ihres Wohnortes aufhalten.

Eine Ortsabwesenheit sollten Sie mindestens zwei Wochen im Voraus beim Jobcenter schriftlich beantragen. Eine Ablehnung Ihres Antrages auf Ortsabwesenheit kann zum Beispiel dann erfolgen, wenn für Sie passende Stellenangebote vorliegen oder eine Qualifizierungsmaßnahme geplant ist. In diesen Fällen wäre durch eine Ortsabwesenheit Ihre berufliche Eingliederung gefährdet.

Diese Regelungen gelten nicht für beruflich bedingte Abwesenheiten vom Wohnort, z.B. für Geschäftsreisen oder Montagetätigkeit.

Gesetzliche  
Grundlagen

Erreichbarkeit  
§ 7 Abs. 4a SGB II

Ortsabwesenheit  
§ 7 Abs. 4a SGB II



## **Erhebung und Weitergabe Ihrer beruflichen Daten zur Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung**

### **Dazu sind Sie verpflichtet**

Während Ihres Leistungsbezuges müssen Sie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen, die für eine Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit notwendig sind.

Wir weisen darauf hin, dass die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Peine / Jobcenter, die für Ihre berufliche Integration notwendigen berufsbezogenen persönlichen Daten zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung an geeignete Arbeitgeber weitergeben. Bei diesen berufsbezogenen persönlichen Daten handelt es sich insbesondere um Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihre Bewerbungsunterlagen. Grundlage für die Weitergabe Ihrer berufsbezogenen persönlichen Daten sind die gesetzlichen Aufgaben nach § 16 Sozialgesetzbuch II in Verbindung mit dem § 38 Sozialgesetzbuch III und § 69 Sozialgesetzbuch X.

Die Weitergabe Ihrer Bewerbungsunterlagen an Arbeitgeber können Sie von deren Rückgabe an den Landkreis Peine / Jobcenter abhängig machen. Sie können auch die Weiterleitung an namentlich bekannte Arbeitgeber ausschließen, wenn Sie uns dafür verständliche Gründe benennen. Dazu verwenden Sie bitte den beiliegenden Rückmeldebogen.

### **Diese Angaben sind freiwillig**

Kontaktdaten, wie Ihre Festnetz-Telefonnummer, Ihre Mobilfunknummer, Ihre FAX-Nummer oder Ihre E-Mail-Adresse sind freiwillige Angaben. Wenn Sie nicht möchten, dass diese Kontaktdaten weitergegeben werden, können Sie uns dies im beiliegenden Rückmeldebogen mitteilen. Bitte bedenken Sie dabei, dass die Möglichkeit einer kurzfristigen Kontaktaufnahme durch den Arbeitgeber, Ihre Chancen auf Vermittlung deutlich verbessert.

Die Einwilligung zur Weitergabe Ihrer freiwilligen Kontaktdaten können Sie auch zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich widerrufen.

### **Wer ist betroffen**

Die gesetzlichen Regelungen zur Weitergabe der berufsbezogenen persönlichen Daten betreffen alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die als Arbeits- oder Ausbildungssuchende der Vermittlung zur Verfügung stehen. Wenn Sie derzeit der Vermittlung nicht zur Verfügung stehen, z.B. weil Sie kleine Kinder betreuen oder krank sind, werden Ihre Daten selbstverständlich auch nicht an Arbeitgeber weitergegeben. Trotzdem ist es sinnvoll, dass Sie uns den beiliegenden Rückmeldebogen zurücksenden, wenn Sie für Ihre zukünftige Vermittlung Einschränkungen machen möchten.

### **Wie geht es weiter**

Sollten wir innerhalb von vier Wochen von Ihnen keine schriftliche Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus, dass wir Ihre berufsbezogenen persönlichen Daten sowie Ihre freiwilligen Kontaktdaten ohne Einschränkungen an Arbeitgeber weitergeben können.

Sie können sich danach bei Ihrer zuständigen Arbeitsvermittlerin/ Ihrem zuständigen Arbeitsvermittler jederzeit Auskunft über die Weitergabe Ihrer Daten an Arbeitgeber einholen.

### **Austausch berufsbezogener persönlicher Daten mit Trägern von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zum Zwecke der individuellen Förderung zur Eingliederung in Arbeit**

Weiterhin informieren wir Sie, dass wir die für Ihre berufliche Integration notwendigen personenbezogenen Daten bei Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme mit einem Träger als Auftragnehmer der Maßnahme austauschen. Der Austausch Ihrer berufsbezogenen persönlichen Daten erfolgt auf Grundlage der §§ 67 Abs. 1 in Verbindung mit 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch X. Die Datenübermittlung durch einen Träger an den Landkreis Peine – Jobcenter ist nach § 61 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch II zulässig.

## **Rückmeldebogen**

► **Hinweis:** Den Rückmeldebogen müssen Sie nur an den Landkreis Peine – Jobcenter zurücksenden, wenn Sie der Weitergabe Ihrer freiwilligen Kontaktdaten nicht zustimmen und/oder die Rückgabe Ihrer vom Jobcenter an Arbeitgeber übermittelten Bewerbungsunterlagen wünschen und/oder namentlich benannte Arbeitgeber ausschließen wollen. ◀

### **Weitergabe berufsbezogener persönlicher Daten zum Zwecke der Arbeits- oder Ausbildungsstellenvermittlung**

(Rechtsgrundlage: § 16 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II), § 38 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III), § 69 Abs.1 Nr. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X))

Aufgrund der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB II in Verbindung mit dem SGB III und dem SGB X geben die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Peine - Jobcenter, die für Ihre berufliche Integration notwendigen berufsbezogenen persönlichen Daten zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung an passende Arbeitgeber weiter. Grundlage ist Ihr berufliches Profil und die Aussicht auf Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Bei diesen berufsbezogenen persönlichen Daten handelt es sich insbesondere um Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihre Bewerbungsunterlagen. Telefonnummer/n (Festnetz- und Mobilnummer), Fax-Nummer und E-Mail-Adresse sind freiwillige Angaben.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

### **Sie haben folgende Auswahlmöglichkeiten**

#### **A. Widerspruch zur Weitergabe von freiwilligen Kontaktdaten**

Ich widerspreche der Weitergabe folgender Kontaktdaten an Arbeitgeber:

- Festnetz-Telefonnummer
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Fax-Nummer

#### **B. Rückgabe der Bewerbungsunterlagen an das Jobcenter**

- Ich möchte, dass meine vom Jobcenter übermittelten Unterlagen an Arbeitgeber an den Landkreis Peine - Jobcenter zurückgegeben oder vernichtet werden.

### C. Ausschluss von Arbeitgebern

Folgende Arbeitgeber schließe ich aus (Benennung mit verständlichen Gründen):

1. **Name:** \_\_\_\_\_

**Begründung:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2. **Name:** \_\_\_\_\_

**Begründung:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. **Name:** \_\_\_\_\_

**Begründung:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

---

Datum

Unterschrift Leistungsberechtigte/r